

123522

2/25 Rechtsmittel

AsylVfG § 78 Abs. 3 Nr. 3
GG Art. 103 Abs. 1
VwGO § 108 Abs. 2
VwGO § 138 Nr. 3

Berufung Zulassung
Asylverfahren
rechtliches Gehör
Erkenntnismittelliste
Erkenntnisquellen Verfahrensgegenstand

Wird bei der (allgemeinen) Übersendung von Erkenntnismittellisten durch das Gericht an einen mit Asylverfahren eines bestimmten Herkunftslands vielfach befaßten Anwalt hinreichend deutlich, daß die darin bezeichneten Gutachten und Stellungnahmen zur Grundlage künftiger Entscheidungen zu dem jeweiligen Asylland gemacht werden sollen, bedarf es bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) im einzelnen Asylverfahren zur Wahrung des rechtlichen Gehörs keines weiteren Hinweises hierauf.

VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 13. Juli 1999 - A 14 S 1655/98 -
(VG Sigmaringen)

723522

A 14 S 1655/98



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

prozeßbevollmächtigt:

-Kläger-
-Antragsteller-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten
durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Reutlingen -,
Ringelbachstraße 195/Geb. 41, 72762 Reutlingen, Az: 1304450-122,

-Beklagte-
-Antragsgegnerin-

beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: 1304450-122,

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung des Vorliegens
der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 14. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schnebelt und die Richter
am Verwaltungsgerichtshof Funke-Kaiser und Noé

am 13. Juli 1999

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 17. Juni 1998 - A 1 K 12080/97 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Antragsverfahrens.

Gründe

Der auf Zulassung der Berufung gegen das o.g. Urteil gerichtete Antrag ist zulässig.

Dies gilt ungeachtet der am 23.7.1998 vom Kläger vor der Ausländerbehörde schriftlich abgegebenen „Verzichtserklärung“ über einen „Verzicht auf die Weiterführung des Asylverfahrens“ und eine „Rücknahme anhängiger verwaltungsgerichtlicher Verfahren“. Dieser Erklärung kommt vorliegend weder die Wirkung zu, daß gemäß § 92 Abs. 3 VwGO analog das Berufungszulassungsverfahren einzustellen und - im Hinblick auf eine Klagrücknahme - das angefochtene Urteil für unwirksam zu erklären wäre (vgl. hierzu Kopp, VwGO, 10. Aufl., § 92 RdNr. 9) noch wird hierdurch das Rechtsschutzbedürfnis für den anhängigen Berufungszulassungsantrag berührt.

Soweit mit der „Verzichtserklärung“ eine Klagrücknahme bzw. eine Rücknahme des Berufungszulassungsantrags bezweckt war, ist sie schon deshalb rechtlich unbeachtlich, weil nach der Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 10.5.1961 - VIII C 150.60 -, NJW 1961, 1641; Beschl. v. 12.2.1970 - VIII C 29.69 -, NJW 1970, 1205) ein - wie hier zur Stellung des Berufungszulassungsantrags - dem Vertretungszwang unterliegender, anwaltlich vertretener Kläger ohne Mitwirkung des beauftragten Rechtsanwalts weder ein Rechtsmittel noch eine Klage zurücknehmen kann. Dieser Grundsatz greift vorliegend ein und steht der Wirksamkeit der insoweit abgegebenen Erklärungen entgegen. Denn die Unterschrift des Klägers unter die Verzichtserklärung er-

folgte zwar zeitgleich mit der Stellung des Berufungszulassungsantrags durch den Prozeßbevollmächtigten bei Gericht (jeweils am 23.7.1998). Rechtlich maßgeblich für die Wirksamkeit der Klage- bzw. Rechtsmittelrücknahme ist indessen erst der Zugang der Erklärung bei Gericht (vgl. Kopp, a.a.O., § 92 RdNr. 6), der im Fall des Klägers erst einige Zeit danach durch Weiterleitung der „Verzichtserklärung“ an das Verwaltungsgericht erfolgte. Damit steht fest, daß bei der Unterschrift unter die Verzichtserklärung der dem Vertretungszwang unterliegende Berufungszulassungsantrag bereits gestellt und die vom Kläger selbst erklärte Klagrücknahme bzw. Rücknahme des Zulassungsantrags rechtlich unerheblich war.

Der in der „Verzichtserklärung“ vom 23.7.1998 ebenfalls zum Ausdruck gebrachte „Verzicht auf Weiterführung des Asylverfahrens“ im Sinne einer Rücknahme des Asylantrags ist hier in gleicher Weise unbeachtlich, wenngleich es zur Abgabe dieser Erklärung nicht der Mitwirkung des Prozeßbevollmächtigten bedurfte (vgl. hierzu GK-AsylVfG, II § 13 RdNr. 112). Die dahingehende Erklärung wurde nämlich im nachhinein vom Kläger wegen eines Erklärungsinhaltsirrtums (§ 119 Abs. 1 BGB und hierzu GK-AsylVfG, a.a.O., RdNr. 113) mit Erfolg angefochten. Nach Sachlage ist hier davon auszugehen, daß dem Kläger wegen seiner - von der Ausländerbehörde bestätigten - unzureichenden Sprachkenntnisse ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers der Bedeutungsgehalt der unterschriebenen Erklärung nicht erkennbar war. Diese Annahme wird auch dadurch untermauert, daß der Kläger dem Wortlaut der abgegebenen „Verzichtserklärung“ zufolge eine Rückkehr nach Jugoslawien beabsichtigte, die Unterschrift unter diese Erklärung aber - unstrittig - im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Weiterwanderung des Klägers nach Kanada stand.

Der Zulassungsantrag des Klägers hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Weder liegt der geltend gemachte Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO) vor, noch ist die Berufung im Hinblick auf die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) eröffnet.

Einen Gehörsverstoß sieht der Kläger darin begründet, daß das Verwaltungsgericht ihm bzw. seinem Prozeßbevollmächtigten vor Erlaß der - mit seiner Zustimmung (§ 101 Abs. 2 VwGO) - ohne mündliche Verhandlung getroffenen Entscheidung keinen ausdrücklichen Hinweis darauf gegeben habe, daß die dem Prozeßbevollmächtigten zu einem früheren Zeitpunkt übersandte, sein Herkunftsland betreffende Erkenntnismittelliste und die darin aufgeführten Auskünfte und Stellungnahmen sachverständiger Stellen zur Grundlage der Entscheidung gemacht würden. Wegen des fehlenden Hinweises habe er davon abgesehen, noch vor Erlaß der Entscheidung ausführlicher auf zwei für das Verfahren bedeutsame Erkenntnisse (UNHCR v. 5.9.1997, amnesty international v. 4.11.1997) einzugehen, die in der vom Gericht übersandten Erkenntnismittelliste zwar verzeichnet, bei der Entscheidungsfindung des Gerichts jedoch nicht hinreichend berücksichtigt worden seien.

Mit diesem Vorbringen in der Antragschrift wird jedoch der behauptete Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG nicht aufgezeigt. Denn dieser Grundsatz gebietet zwar, daß das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse - einschließlich der Behördenauskünfte und Presseberichte - zugrunde legt, die von einem Verfahrensbeteiligten oder dem Gericht einzeln bezeichnet zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurden und zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 18.6.1985 - 2 BvR 414/84 -, NJW 1986, 371; Beschl. v. 18.2.1993 - 2 BvR 1869/92 -, InfAusIR 1993, 146; Beschl. v. 13.3.1993 - 2 BvR 1988/92 -, InfAusIR 1993, 300; Beschl. v. 2.5.1995 - 2 BvR 611/95 -, NVwZ-Beilage 8/1995 S. 57; BVerwG, Beschl. v. 7.9.1981 - 9 B 375.81 -, Buchholz 402.24, § 28 Nr. 30; OVG NW, Beschl. v. 4.6.1998 - 1 A 2296/98.A -, AuAS 1999, 7; Thüringisches OVG, Beschl. v. 2.9.1998 - 3 ZO 78/97 -, AuAS 1999, 5, 7; OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.5.1996 - 12 L 2401/96 -, NVwZ-Beilage 9/1996, S. 67; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 26.5.1992 - A 12 S 434/92 -, Beschl. v. 28.6.1996 - A 12 S 3288/95 -, Beschl. des Senats v. 14.6.1995 - A 14 S 596/95 -). Dies galt vorliegend auch unabhängig davon, daß die gerichtliche Entscheidung

mit Zustimmung der Beteiligten (§ 101 Abs. 2 VwGO) ohne mündliche Verhandlung ergehen konnte (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 28.6.1996 - A 12 S 2388/95 -). Der insoweit bestehenden rechtlichen Verpflichtung kam das Verwaltungsgericht jedoch vorliegend im Ergebnis in ausreichendem Maße nach, so daß der behauptete Gehörsverstoß nicht vorliegt.

Bei dieser rechtlichen Beurteilung ist in Anknüpfung an das Vorbringen des Klägers in der Antragschrift davon auszugehen, daß das Verwaltungsgericht dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers - dessen Kenntnisstand sich der Kläger insoweit zurechnen lassen muß (OVG Thüringen, Beschl. v. 2.9.1998, a.a.O.) - bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Liste der Erkenntnisse übersandt hatte, die den Asylentscheidungen aus dem Herkunftsland des Klägers künftig zugrunde gelegt werden sollten, und daß die angefochtene Entscheidung auch nur auf in dieser Liste verzeichnete Erkenntnisse gestützt ist. Die Übersendung einer Erkenntnismittelliste ohne konkreten Bezug zu einem Rechtsstreit entsprach der - im Einvernehmen mit den Spruchkörpern - getroffenen Anordnung des Gerichtspräsidenten v. 28.7.1997, speziell den vielfach mit Asylverfahren aus demselben Herkunftsland befaßten Rechtsanwälten die jeweiligen Erkenntnismittellisten - in zeitlichen Abständen aktualisiert - nur allgemein zur Kenntnis zu geben und im einzelnen Verfahren von einer Übersendung abzusehen. Da der Prozeßbevollmächtigte des Klägers als vielfach in Asylverfahren tätiger Anwalt in diese Verfahrensweise einbezogen worden war, war ihm am 10.4.1998 die einschlägige Erkenntnismittelliste zu Bosnien-Herzegowina (Stand April 1998) übersandt worden. Auskünfte, Gutachten und sonstige Stellungnahmen werden allerdings nicht allein dadurch zum Gegenstand des einzelnen Gerichtsverfahrens, daß sie - in welcher Form auch immer - einem Prozeßbevollmächtigten bekannt geworden sind (OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.5.1996, a.a.O., S. 67). Durch die Umstände der Übersendung der Erkenntnismittellisten und die hierbei gegebenen Hinweise des Gerichts wurde dem Kläger jedoch vorliegend - über die bloße Bekanntgabe der vorhandenen Erkenntnismittel hinaus - die Zweckrichtung der Übersendung hinreichend verdeutlicht, die in den Erkenntnismittellisten verzeichneten Gutachten und Stellungnahmen zum Gegenstand des

anhängigen Verfahrens zu machen. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers war nämlich bereits bei Einführung dieser Verfahrensweise durch Schreiben des Kammervorsitzenden vom 5.3.1996 auf die Zweckbestimmung der in periodischen Abständen übersandten Erkenntnismittellisten hingewiesen worden, die Entscheidungsgrundlage für die nachfolgenden Entscheidungen aus dem jeweiligen Herkunftsland zu bilden. Hieran war der Prozeßbevollmächtigte bei Übersendung der aktualisierten Liste (Stand April 1998) durch Schreiben des Geschäftsleiters vom 14.4.1998 noch einmal erinnert und bei künftigen Entscheidungen in einzelnen Verwaltungsrechtssachen auf die anbei allgemein übersandte Erkenntnismittelliste verwiesen worden. Vor diesem Hintergrund mußte sich jedenfalls einem in Asylverfahren erfahrenen und mit der Verfahrensweise der Kammer vertrauten Rechtsanwalt - wie dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers - der Eindruck aufdrängen, daß sich das Gericht bei der anstehenden, mit Zustimmung des Klägers ohne mündliche Verhandlung getroffenen Entscheidung auf die Erkenntnisse stützen würde, die in der kurz zuvor - wenn auch ohne ausdrücklichen Bezug auf sein eigenes Verfahren - übersandten Erkenntnismittelliste verzeichnet waren. Dies galt hier um so mehr, als die vom Kläger - auf Anfrage des Gerichts - erteilte Zustimmung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) - implizit - dessen Bereitschaft zum Ausdruck brachte, im Hinblick auf die bevorstehende gerichtliche Entscheidung zunächst von weiteren Sachausführungen, insbesondere Beweisanträgen zur Aufklärung des Sachverhalts, absehen zu wollen, und der Kläger sich in diesem Zusammenhang auch zu Überlegungen veranlaßt sah, ob die zuvor (allgemein) mitgeteilten Erkenntnisse eine zutreffende Beurteilung der Verhältnisse in seinem Herkunftsland ermöglichen oder hierzu weitere Beweiserhebungen erforderlich waren. Die Zustimmung des Klägers zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§ 101 Abs. 2 VwGO) setzte insoweit voraus, daß dieser die mitgeteilten Erkenntnisse inhaltlich bereits überprüft hatte und sich ihrer rechtlichen Erheblichkeit für das vorliegende Verfahren bewußt war. Der notwendige Bezug zwischen der (allgemeinen) Übersendung der Erkenntnismittelliste an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers und dem konkreten, den Fall des Klägers betreffenden Asylrechtsstreit war mithin - auch für den Kläger erkenn-

bar - mit der Abgabe der Zustimmungserklärung zum schriftlichen Verfahren (§ 101 VwGO) hergestellt, ohne daß es noch eines weiteren förmlichen Hinweises des Gerichts über die Einbeziehung der früher übersandten Erkenntnisse in das anhängige Verfahren bedurft hätte. Die Entscheidung des Gerichts auf der Grundlage der dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers übersandten Erkenntnismittelliste stellte deshalb vorliegend keinen Gehörsverstoß dar.

Inwieweit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die angefochtene Entscheidung daraus herzuleiten wäre, daß das Verwaltungsgericht in seinem Urteil (U.A. S. 6/7) auch einzelne Erkenntnisse herangezogen hat, die in der dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers zuvor allgemein übersandten Erkenntnismittelliste nicht verzeichnet waren (Lagebericht AA v. 6.4.1998, AA v. 27.11.1997 an VG Koblenz), kann vorliegend dahinstehen (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.5.1996 - 12 L 2401/96 -, NVwZ-Beilage 9/1996, S. 67). Denn ein ggf. hierauf beruhender Verfahrensverstoß wird in der Antragsschrift nicht als Zulassungsgrund geltend gemacht.

Die Einwendung des Klägers in der Antragsschrift, einzelne - in der Erkenntnismittelliste des Gerichts verzeichnete - Erkenntnisse seien nicht zutreffend gewürdigt und ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG deshalb fälschlich versagt worden, ist unbeachtlich. Die Beanstandung bezieht sich insoweit auf die Sachverhalts- und Beweiswürdigung durch das Gericht. Mit einer Einwendung dieser Art wird jedoch im Hinblick auf die abschließende Aufzählung der Zulassungsgründe in § 78 Abs. 3 AsylVfG die begehrte Berufung nicht eröffnet.

Als grundsätzlich klärungsbedürftig im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG wirft der Kläger in der Antragsschrift die Frage auf, ob für Staatsangehörige der Republik Bosnien und Herzegowina moslemischen Glaubens, die der Volksgruppe der Roma angehören, ein Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG besteht. Dieser Fragestellung kommt indessen die behauptete grundsätzliche Bedeutung nicht zu, da insoweit kein weitergehender Klä-

rungsbedarf aufgezeigt wird. Der Senat hat unter Verwendung einer Vielzahl von bis zum Februar dieses Jahres reichender Erkenntnismittel durch Urteil vom 19.4.1999 (A 14 S 142/99) entschieden, daß der Abschiebung von Staatsangehörigen der Republik Bosnien und Herzegowina im allgemeinen weder ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK noch ein zwingendes Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG entgegensteht, soweit sie in das ihrer Volkszugehörigkeit entsprechende Mehrheitsgebiet in der Föderation zurückkehren, und daß sie auch auf dem Weg dorthin keinen Gefahren ausgesetzt sind, vor denen die genannten Bestimmungen schützen sollen. Soweit der moslemische Kläger in der Antragsschrift auf seine ethnische Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma abhebt, ist jedenfalls nicht den Anforderungen des Darlegungsgebots entsprechend aufgezeigt, weshalb die vorgenannte Einschätzung des Senats für die Volksgruppe der Roma nicht gelten soll, wenngleich es für sie - in bezug auf ihre Ethnie - in diesem Sinne kein „Mehrheitsgebiet“ gibt. Der Hinweis auf einzelne Erkenntnismittel (u.a. UNHCR an HessVGH v. 5.9.1997) reicht insoweit schon deshalb nicht aus, weil die Antragsschrift dabei nicht auf die rechtlichen Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG eingeht, insbesondere jede Aussage vermissen läßt, inwiefern die in den genannten Erkenntnissen getroffenen Feststellungen die rechtlichen Voraussetzungen eines Abschiebungsschutzes nach dieser Vorschrift ausfüllen. Der Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG setzt, soweit sich eine Vielzahl von Personen in derselben Situation befinden, in Anbetracht der Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG eine - landesweit vorhandene - extreme allgemeine Gefahrenlage voraus, die eine Abschiebung aus verfassungsrechtlichen Gründen verbietet. Die Voraussetzungen hierfür liegen nur dann vor, wenn eine Abschiebung jeden Angehörigen der betreffenden Bevölkerungsgruppe gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324; Urt. v. 19.11.1996 - 1 C 6.95 -, InfAuslR 1997, 193). Daß Roma moslemischen Glaubens in der Föderation landesweit einer derartigen extremen Gefahrenlage ausgesetzt seien, wird aus der Antragsschrift - auch unter Berücksichtigung der darin genann-

ten Erkenntnisse - jedoch nicht erkennbar (zur Lage der Roma in der Föderation vgl. HessVGH, Urt. v. 24.7.1998 - 10 UE 1164/96 -; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 27.4.1998 - B 2 S 315/97 -). Ein weitergehender Klärungsbedarf wird hierdurch deshalb nicht aufgezeigt.

Von einer weitergehenden Begründung sieht der Senat ab (§ 78 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO sowie den §§ 83 b Abs. 1, 87 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Der Beschluß ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Dr. Schnebelt

Funke-Kaiser

Noé